

Informationen zur Anerkennung Steuerberaterin und Steuerberaterin

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Beruf Steuerberaterin bzw. Steuerberater ist bundesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden und ein Anerkennungsverfahren ist zwingend erforderlich. Rechtliche Grundlage für das Verfahren ist das Steuerberatungsgesetz (StBerG). Ein Antrag in Thüringen ist möglich, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend in Thüringen erfolgt bzw. der Antragsteller hier seinen Wohnsitz hat.

Als Steuerberaterin oder als Steuerberater darf nur bestellt werden (Berufszulassung), wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat. Für die Zulassung zur Prüfung sind sowohl eine entsprechende Ausbildung sowie einschlägige Berufstätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern, in der Regel in einer Steuerberaterpraxis, über eine bestimmte Dauer nachzuweisen:

- Wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (Regelstudienzeit mind. 4 Jahre) und danach mind. 2 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mind. 16 h/Woche)
- Wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (Regelstudienzeit weniger als 4 Jahre) und danach mind. 3 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mind. 16 h/Woche)
- Fachschulabschluss (erworben im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet) und mit der Fachschulausbildung vor dem 01.01.1991 begonnen und danach mind. 4 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mind. 16 h/Woche)
- Kaufmännischer Ausbildungsberuf bzw. gleichwertige Vorbildung und danach mind. 10 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mind. 16 h/Woche), bei einem Abschluss als Steuerfachwirt oder geprüfter Bilanzbuchhalter verkürzt sich die einschlägige Berufstätigkeit auf mind. 7 Jahre.

Weitere Informationen zur Steuerberaterprüfung finden Sie im diesbezüglichen Merkblatt der Steuerberaterkammer Thüringen: www.stbk-thueringen.de/pruefungen/downloads.html

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Im Verfahren prüft die Steuerberaterkammer Thüringen als zuständige Stelle, ob eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung bzw. zur Eignungsprüfung erfolgen kann. Nach erfolgreicher Prüfung ist ein Antrag auf Bestellung als Steuerberater zu stellen.

Für Staatsangehörige aus der EU, dem EWR oder der Schweiz mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder in der Schweiz zur

selbstständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, besteht die Möglichkeit durch erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung dieselben Rechte zu erwerben wie durch die Steuerberaterprüfung.

Mit der Eignungsprüfung nach Maßgabe der §§ 37 a Abs. 2 bis 4, 37 b Abs. 3 StBerG und §§ 5 Abs. 2, 16 Abs. 3, 26 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) wird die Befähigung nachgewiesen, den Beruf in der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz voraus, durch die nachgewiesen wird, dass der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit dem er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist.

Bei Herkunftsstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, ist zudem ein Nachweis über eine im Herkunftsland mindestens einjährige Berufsausübung zu erbringen und die Bestätigung, dass der Bewerber auf die Ausübung des Berufs als Steuerberaterin bzw. Steuerberater vorbereitet wurde.

Informationen zum Antrag

Der Antrag sollte frühestens im November des Vorjahres der schriftlichen Prüfung und spätestens bis zum 30. April des Prüfungsjahres bei der Steuerberaterkammer Thüringen gestellt werden.

Antragsformulare zur Steuerberaterprüfung und Eignungsprüfung mit Informationen zu den jeweils einzureichenden Unterlagen finden sich zum Download unter: www.stbk-thueringen.de/pruefungen/downloads.html

Einzureichende Unterlagen:

- tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über Ihre Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit (in deutscher Sprache) und Passbild (nicht älter als 1 Jahr) auf der Vorderseite
- Nachweis über Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Personalausweis)
- beglaubigte Kopien der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise
- Nachweise Ihrer einschlägigen Berufserfahrungen (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbuch)
- bei Herkunftsstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, ist der Nachweis einer einjährigen Berufserfahrung (vollzeitlich) zu erbringen. Der Nachweis entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis die Bestätigung einer reglementierten Ausbildung enthält. Zudem ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereitet wurde, vorzulegen.
- Sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags ist bei Antragstellung eine Gebühr von 200 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Prüfung (Steuerberater- oder Eignungsprüfung) beträgt 1.200 Euro.

Zuständige Stelle

- Steuerberaterkammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kartäuserstraße 27a
99084 Erfurt
Internet: www.stbk-thueringen.de
- Ansprechpartner:
Frau Nitsch
Tel: 0361 57692 14
E-Mail: info@stbk-thueringen.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: www.anererkennung-in-deutschland.de, Steuerberaterkammer Thüringen, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Nord * Tel: 03601 403072 * Fax: 03601 403079 * E-Mail: ibat.nord@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit: